



Wien, den 14. Juli 2009

## **STELLUNGNAHME**

Das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden, Stellung. Kommentiert werden nur die geplanten Änderungen im Fremdenpolizeigesetz, im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie im Staatsbürgerschaftsgesetz.

### **Grundsätzliches**

#### **Migration ist eine Lebensentscheidung.**

Menschen, die sich aufgrund eines Aufenthaltstitels in Österreich ansiedeln, haben bereits die anspruchsvolle Hürde der Fremdengesetze genommen und müssen sich auf Spracherwerb, Anerkennung ihrer mitgebrachten Qualifikationen, die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und neue soziale Kontakte konzentrieren, dh. „Integrationsarbeit“ leisten. Migranten und Migrantinnen benötigen daher Rechtssicherheit. Ihr Vertrauen darauf, dass die Erteilung des nächsten Aufenthaltstitels nicht unter gänzlich anderen Bedingungen erfolgt als bisher, ist zu schützen.

Das Fremdenrecht hingegen ist eine der am häufigsten novellierten Verwaltungsmaterien. Laufende Änderungen mögen vielleicht den politischen Gegebenheiten im Land gerecht werden, tragen aber unter der migrantischen Bevölkerung zu erheblicher Verunsicherung über ihren Status und damit zur Desintegration bei.

Zusätzlich führt die Komplexität der Neuregelungen zu massivem, kostenintensiven Verwaltungsaufwand und in der Folge zur Überlastung und Fehleranfälligkeit der Vollzugsbehörden.

Definiert man „Integration“ als gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft sollte dies auch als ein Leben in Sicherheit gesehen werden. Das derzeitige Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht unterscheidet in eine Vielzahl von verschiedenen „AusländerInnengruppen“ und drängt viele davon in prekäre und ausbeutbare (Beschäftigungs-) Situationen. Ziel sollte es sein, dass das Recht von in Österreich lebenden Drittstaatsangehörigen an die Regelungen für EU-BürgerInnen angeglichen wird. Eine rechtliche Gleichstellung wäre auch die Voraussetzung für eine effektive Bekämpfung von Diskriminierung von MigrantInnen

Der vorliegende Entwurf beinhaltet einige begrüßenswerte, den Status von Fremden festigende Normen.

Daneben findet sich jedoch wieder eine Reihe von Regelungen, die dem Anspruch auf Rechtssicherheit von Migranten und Migrantinnen zuwiderlaufen, wie etwa die Verschärfung der Unterhaltskriterien in NAG und Staatsbürgerschaftsgesetz oder die Anhebung des Mindestalters bei der Familienzusammenführung.

Dominiert wird der Entwurf von der massiven Ausweitung des Schubhaftregimes und den teils unverhältnismäßig scharfen Strafbestimmungen. Offensichtlich soll damit der derzeit vorherrschenden Meinung, die Asylsuchende und MigrantInnen unter den Generalverdacht der Kriminalität stellt, entsprochen werden. Wir können uns dieser Meinung nicht anschließen und lehnen daher die überbordenden Möglichkeiten des Freiheitsentzuges als unverhältnismäßig ab.

## **Zu den Änderungen im Niederlassungs – und Aufenthaltsgesetz**

### **§ 2 Abs. 1 Z 9**

Die Legaldefinition wird insofern geändert, als nunmehr Ehegatten und Ehegattinnen von Fremden nur dann als „Familienangehörige“ gelten, wenn sie das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Das bisherige Mindestalter für die Familienzusammenführung mit dem Ehepartner/der Ehepartnerin war mit 18 Jahren angesetzt, was dem Alter der gesetzlichen Ehemündigkeit in Österreich entspricht. Wäre der Gesetzgeber der Ansicht, dass junge Menschen generell vor frühzeitigen Bindungen zu schützen seien, hätte er das Alter für die Ehemündigkeit höher angesetzt. So wurde hier eine verfassungswidrige Norm formuliert, da sie eine unsachliche Ungleichbehandlung von Fremden untereinander bewirkt.

Das in den EB vorgebrachte Argument der Verhinderung von Zwangsehen geht insofern ins Leere, als sie unzulässigerweise alle zwischen jungen Fremden geschlossenen Ehen unter den Generalverdacht der Zwangsehe stellt. Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass es Zwangsehen zwischen jungen Österreichern/Österreicherinnen oder EU-Bürgern/Bürgerinnen und Fremden gibt.

Das Hinaufsetzen der Altersgrenze für die Familienzusammenführung mit dem Ehepartner ist familienfeindlich und kann zu unverhältnismäßigen Härten führen; besonders, wenn in der jungen Familie bereits ein Kind geboren wurde. Auch können durch die verspätete Zusammenführung wichtige Integrationsschritte später gesetzt werden.

### **§ 11 Abs. 5**

Kürzlich stellte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VWGH 2008/22/0711 fest, dass ein Einkommen in der Höhe der jeweils geltenden ASVG-Richtsätze den Unterhaltskriterien des NAG genügt. Weder Mietkosten noch das Institut der „freien Station“ dürfen in die Berechnung einbezogen werden.

Durch die Neuformulierung wird der höchstgerichtliche Spruch unwirksam gemacht. Auch entspricht die Regelung inhaltlich nicht mehr den Vorgaben des Art. 7 der Richtlinie 2003/83/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

Durch die demonstrative Aufzählung von Aufwendungen, die das Einkommen bei der Unterhaltsberechnung schmälern können, wird eine zu unbestimmte Norm geschaffen. Es könnten z.B. auch private Kranken – oder Lebensversicherungen, Diätkosten, regelmäßige Spenden etc. in die Berechnung einbezogen werden.

Auch österreichische ASVG-MindestpensionistInnen erhalten für derartige Ausgaben keine Zuschüsse aus Mitteln der Sozialhilfe und können die Kosten bei entsprechend sparsamer Lebensführung tragen.

Durch diese Novellierung werden unzumutbare Härtefälle entstehen. Beispielsweise könnte ein drittstaatsangehöriger Pensionist, der eine Pension in der Höhe des ASVG Richtsatzes für zwei Personen bezieht, aber durch ein langfristiges Wohnbaudarlehen belastet ist, seine Gattin nicht nachholen, obwohl diese schon nach einem Jahr zum gemeinsamen Lebensunterhalt beitragen könnte.

### **§ 43 Abs. 4-7**

Wir begrüßen die neu hinzugekommenen Tatbestände. Bezüglich der subsidiär Schutzberechtigten schlagen wir allerdings in Anlehnung an § 43 Abs.3 letzter Absatz eine Überleitung ins NAG – Regime bereits nach 3-jährigem Aufenthalt vor. Zusätzlich weisen wir der Ordnung halber darauf hin, dass die Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter ja eine Berechtigung nach dem Asylgesetz 2005 ist. Inhaber einer solchen sind gem. § 1 Abs. 2 Z 1 NAG vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Eine diesbezügliche Anpassung wäre nötig.

### **§ 45 Abs. 1**

Diese Änderung verbessert die Situation der Personen, die sich mit einer Aufenthaltsbewilligung in Österreich befinden, nur zum Schein. Durch das Fremdenrechtspaket 2005 wurden niedergelassene WissenschaftlerInnen, KünstlerInnen, Medienbedienstete, SeelsorgerInnen etc. entrechtet, da ihr Aufenthaltsstatus weder eine Aufenthaltsverfestigung noch eine Einbürgerung nach 10-jährigem Aufenthalt zulässt.

Die vorgeschlagene Neufassung sieht vor, die mit Aufenthaltsbewilligung in Österreich verbrachten Zeiten zur Hälfte für den Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EG anzurechnen, wenn der Fremde zur Niederlassung berechtigt ist. Eine solche Berechtigung zur Niederlassung kann sich in aller Regel nur durch die Eheschließung mit einer anderen niedergelassenen Person ergeben.

Wir schlagen daher vor, der oben genannten Gruppe von Fremden, die in Österreich erwerbstätig und steuerpflichtig sind, die Rechte, die ihnen durch das Fremdenrechtspaket genommen wurden, wieder zuzuerkennen.

Bezüglich der in Österreich studierenden Fremden mit Aufenthaltsberechtigung empfehlen wir die Erteilung eines Daueraufenthalt EG nach 5-jährigem Aufenthalt und Abschluss des Studiums. Österreich sollte es sich nicht leisten, hier ausgebildete AkademikerInnen mit interkultureller Kompetenz und Sprachkenntnissen zu verlieren, nur weil diese an den hohen Schlüsselkraftkriterien scheitern.

### **§ 69a Abs. 11**

Wir begrüßen die Einführung eines Aufenthaltstitels für unbegleitete Minderjährige bzw. für Minderjährige in Obhut von Pflegeeltern.

### **§ 77 Abs. 2 Z 3**

Die neue Strafnorm ist zu unbestimmt und dient u.E. nach dazu, Menschen von der Abgabe einer Patenschafts – oder Haftungserklärung abzuhalten. Der Begriff der „Handlungen“, die zum Verlust der Leistungsfähigkeit führen, muss genauer determiniert werden.

Denkbar wäre jetzt sogar eine Strafbarkeit von Personen, die gezwungen sind, eine etwas teure Wohnung anzumieten oder die sich bewusst für ein weiteres Kind entscheiden.

Auch erachten wir die Androhung einer primären Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig.

## **Zu den Änderungen im Staatsbürgerschaftsgesetz**

### **§ 10 Abs.5**

Das für die Einbürgerung nötige Mindesteinkommen wurde jenem des NAG angepasst. Wir lehnen daher die Anrechnung der demonstrativ aufgezählten Aufwendungen hier aus denselben Gründen wie bereits bei § 11 Abs.5 NAG ab. Hinzu kommt hier noch, dass die Personen, die an der Neuregelung scheitern werden, ja bereits bewiesen haben, dass sie mit ihrem Einkommen in den letzten drei Jahren ohne Zuhilfenahme von Mitteln aus der Sozialhilfe ihr Auskommen hatten.

Jedenfalls ist zu verhindern, dass Personen mit Zusicherungsbescheid bei gleich bleibender Einkommenslage zum Zeitpunkt der tatsächlich möglichen Einbürgerung aufgrund der Novellierung die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 nicht mehr erfüllen.

Grundsätzlich plädieren wir dafür, die Möglichkeit, bei unverschuldeter Notlage von den Erfordernissen des § 10 Abs. 5 absehen zu können, wieder einzuführen. Nach Ansicht des Gesetzgebers soll ja am Ende eines gelungenen Integrationsprozesses die Einbürgerung stehen. Unverschuldete Notlagen spiegeln aber die gesellschaftlichen Gegebenheiten und können nach langjährigem Aufenthalt nicht als mangelnde Integrationswilligkeit gewertet werden.

## **Zu den Änderungen im Fremdenpolizeigesetz**

### **§ 88 Abs. 2**

Wir begrüßen die Regelungen, die es erlauben, sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhaltenden Staatenlosen und subsidiär Schutzberechtigten unter erleichterten Bedingungen Fremdenpässe zu erteilen.

Das „Interesse der Republik“ ist ein ausnehmend unbestimmter Gesetzesbegriff und die tatsächliche Situation der in § 88 Abs. 1 Z 2 und 3 Genannten unterscheidet sich nicht von jener der in Abs. 1 genannten Gruppen.

Wir schlagen daher vor, auch bei diesen Personen auf die Voraussetzung des „Interesses der Republik“ zu verzichten, bzw. den Fremdenpass nur dann zu versagen, wenn dies berechtigten Interessen der Republik zuwiderläuft.

### **§ 94a**

Wir begrüßen ausdrücklich die Schaffung einer Identitätskarte für Fremde, einer langjährigen Forderung des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen.

### **§ 120**

Der bloße unrechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet soll nunmehr mit primärer Freiheitsstrafe sanktioniert werden können. Wir lehnen diese Neuregelung aus humanitären Gründen als unverhältnismäßig ab.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüßen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungszentrums